

Vereinsstatuten

Verein Pictomed

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pictomed besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt allgemein die Förderung der Arzt-Patienten-Kommunikation im Gesundheitswesen bei fremdsprachigen Patienten mit allen Mitteln. Der Verein Pictomed setzt sich dafür ein, dass Personen mit Migrationshintergrund und/oder Sprachbarrieren eine gute Gesundheitsversorgung erhalten und die Menschenrechte in dieser marginalisierten Patientengruppe geachtet werden.

Der Verein verfolgt seine Ziele mit der Entwicklung von Projekten zur Überwindung von Sprachbarrieren im Gesundheitswesen, insbesondere durch non-verbale, sprach-unabhängige Kommunikationshilfen über Bilder (z.B. die Entwicklung einer Website-App für Ärzte). Es können über Vereinsressourcen Datenanalysen durchgeführt und publiziert werden sowie allgemeine Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- allenfalls Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Dienstleistungen (z.B. Nutzungsgebühr für vom Verein erstellte Kommunikationsmittel)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Über digitale Zusammenarbeit ist ein zeit- und orts-unabhängiges Engagement möglich. Mitglieder können ihren Wohnsitz daher auch im Ausland haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (bzw. per E-mail) an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid aber an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.
- d) es kann ein Webmaster auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- e) es kann ein Vereinssekretariat auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber entscheiden, ob die Organe d und e durch Mitglieder besetzt werden, oder kann dafür Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im zweiten Quartal statt.

An Präsenzversammlungen kann immer auch per Videokonferenz teilgenommen werden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (bzw. per E-mail) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle (alle 5 Jahre)
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Der Revisor hat bei Statutenänderungen eine beratende Stimme.

Alle Vereinsmitglieder und der Revisor erhalten eine Kopie des Sitzungsprotokolls innert 15 Tagen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Fachgruppen oder eine Fachperson einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Der Revisor

Der Revisor ist unabhängig und durch eine qualifizierte Person mit juristischem und/oder kaufmännischem Hintergrund zu besetzen. Mitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann dafür eine natürliche oder juristische Person gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Nach Möglichkeit erfolgt die Revision ehrenamtlich.

Der Verein Pictomed ist nicht zu einer gesetzlichen Revision verpflichtet, eine

Laienrevision soll jedoch jährlich freiwillig im Auftragsverhältnis durchgeführt werden.

Der Revisor kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Der schriftliche Revisorenbericht muss dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Revision umfasst die Prüfung der Buchhaltung, E-Banking, Belege für Buchungen, etc. Insbesondere sollen die Ausgaben dem Zweck des Vereins und seinen Statuten entsprechen.

Der Revisor hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die laufende Buchhaltung. Er erhält Zugang zu allen relevanten Unterlagen, im Minimum Statuten, Mitgliederliste, Jahresrechnung, Sitzungsprotokolle, e-Banking des Vereinskontos.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten/In.

12. Nutzungslizenz

Die Vereinbarung betrifft den Verein und seine Mitglieder bzw. Freiwilligen und räumt dem Verein eine exklusive Nutzungslizenz für alle urheberrechtlich geschützten Inhalte ein. Alles, was im Namen des Vereins und für den Verein erarbeitet wurde, gehört dem Verein. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Illustrationen, aber auch Bilder, Texte, Fotos, Programmierung etc., welche Mitglieder und Freiwillige für die Erfüllung des Vereinszwecks erschaffen haben.

Die Nutzung des Materials ist räumlich, zeitlich, örtlich nicht limitiert. Die Verwendungsart des Materials ist hinsichtlich des Mediums nicht eingeschränkt.

Die Nutzung des Materials erfolgt kostenlos.

Neue Mitglieder und freiwillige Mitarbeitende werden beim Eintritt in den Verein über diese Reglemente in Kenntnis gesetzt. Vereinsmitglieder stimmen diesen mit der Beitrittserklärung zu. Es braucht keine weitere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein und freiwilligen Illustratoren oder anderen Mitarbeitenden.

Eine einmal eingeräumte Nutzung kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

13. Ertragsreglement

Vermögen und Güter gehören dem Verein und nicht einzelnen Personen. Erträge aus Dienstleistungen des Vereins dienen in erster Linie der Deckung laufender Kosten, dann statutengemäss zur Eigenfinanzierung von primär internen Projekten, die den Vereinszweck erfüllen (siehe Ziffer 2).

Vorstand und Mitglieder sind von Entschädigungen und Honoraren ausgeschlossen. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Über die Rückerstattung von Auslagen über 200.- CHF pro Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Rückerstattung effektiver Auslagen ist die exklusive Nutzung für den Verein. Wenn immer möglich, sollen für solche Beschaffungen oder Leistungen Belege verlangt werden. Pauschalen werden nicht gewährt. Die Nutzung und Anschaffung der eigenen Infrastruktur (z.B. Computer), persönliche Telefon- und Internetgebühren sowie Reisekosten können nicht vergütet werden.

Bei gemeinsamen Anlässen (Sitzungen des Vorstands, Weiterbildung, Veranstaltungen im Sinne der Öffentlichkeits- oder Aufklärungsarbeit, Mitgliederversammlungen) ist die Übernahme der Kosten eines Rahmenprogramms (Essen, Wellness, Hotelübernachtung, Ausflug etc.) möglich. Damit möglichst alle Mitglieder teilnehmen können, sollten solche Anlässe sozialer Art mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Ausgaben dafür richten sich nach dem Vereinsbudget, dürfen aber 25% des Jahresertrags nicht überschreiten. Eine Auszahlung an die Mitglieder in Geldwert (z.B. Gutscheine) ist nicht gestattet.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit absolutem Stimmenmehr der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Revision dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 28.07.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 28.07.2022, Zürich

Die Gründungsmitglieder:

Felicitas Mueller, Präsidium

Sara Moser, Vizepräsidium




